



KOSTENORDNUNG

Stand 03/2019

Diese Kostenordnung gilt für die Erstattung aller Kosten, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit für die Aikido Föderation Deutschland e.V. entstehen. In dieser Ordnung nicht aufgeführte Kosten, sind vorab mit dem Kassenwart abzustimmen.

Abrechnungsberechtigt sind die Mitglieder des Vorstandes (VS), des Nationalen Technischen Komitees (NTK), der Prüfungskommission (PK) sowie der Mediator. Desweiteren die Mitglieder der Jury im Rahmen von DAN-Prüfungen, die Beisitzer bei Prüfungen, die Lehrer von Regional und Prüfungslehrgängen, sowie alle Personen, die im Auftrag der Aikido Föderation Deutschland Aufgaben erfüllen.

Im Folgenden werden Anlässe genannt, für die standardmäßig Reise- und gegebenenfalls Übernachtungskosten abgerechnet werden können. Alle hier nicht aufgeführten Anlässe, bedürfen einer vorherigen Zustimmung durch den Vorstand.

- Mitglieder aus VS, NTK und PK für bis zu zwei Treffen pro Jahr.
- Die Mitglieder aus VS, NTK und PK, der Mediator und das Sekretariat bei der Teilnahme an der Mitgliederversammlung.
- Maximal zwei Mitglieder des NTK bei Jury-Seminaren, Maximal ein Mitglied des NTK bei Lehrer-Seminaren.
- Maximal zwei Mitglieder der PK bei DAN Prüfungen, alle Mitglieder der Prüfungsjury, sowie die Beisitzer.
- Der Mediator, wenn er vom Vorstand beauftragt wurde.
- Die Lehrbeauftragten bei Regional- und Prüfungslehrgängen.

1. Reisekosten

Innerhalb Deutschlands wird eine Kilometerpauschale in Höhe von 0,25 € pro Kilometer erstattet. Diese Pauschale ist unabhängig von der Art des Reisens.

Die Kosten für Auslandsreisen können erstattet werden, insofern dies im Voraus durch den Vorstand genehmigt wurde. Hierbei gelten die tatsächlich angefallenen Kosten laut Belege.

2. Übernachtung und Spesen

Für alle Reisen, die einen Aufenthalt von 24 h zwingend erfordern, können gegen Vorlage der Rechnung, Übernachtungskosten in Höhe von 60 € pro Nacht abgerechnet werden. Dies ist z.B. bei mehrtägigen Veranstaltungen gegeben, oder wenn wegen der Anfangs- bzw. Endzeitpunkte einer Veranstaltung die An- und Abreise am selben Tag als unzumutbar anzusehen ist. Im Zweifel ist vor Reiseantritt die Kostenübernahme mit dem Kassenwart abzusprechen.

Bei Reisen ins Ausland, z.B. auf Einladung eines anderen Aikido-Verbandes, werden die tatsächlich angefallenen Übernachtungskosten laut Beleg erstattet. Die Reise muss im Voraus durch den Vorstand genehmigt worden sein.

3. Honorare

Aufwandsvergütungen für Lehr- und Prüfungstätigkeit im Auftrag der Aikido Föderation Deutschland e.V.

- Lehrgänge 100 € je Doppelstunde
(z.B. Regionallehrgang, 3 Doppelstunden = 300 € / Prüfungslehrgang, eine Doppelstunde = 100€)
- Jury-Mitglieder bei DAN Prüfungen 50 € je Prüfungstag
- Jury- und Lehrerseminare (max. 2 Seminarleiterinnen) 100 € pro Tag pro Person

4. Sonstige Kosten

- Dojo-Miete 150 € pro Tag
(Für Schulen oder Vereine, die Ihre Räume für Veranstaltungen zur Verfügung stellen.)
- Aufwandszahlungen für Gremienmitglieder 100 € pro Jahr
- Die Aufwandszahlungen für die Organisation von Shihan-Lehrgängen sowie ausserordentlichen Veranstaltungen wird in einem Anhang zu dieser Kostenordnung gesondert geregelt.

Der Anspruch auf Aufwandszahlung muss innerhalb des lfd. Jahres bis spätestens 31.12. angemeldet werden. Eine rückwirkende Auszahlung ist nicht möglich. Alle Ansprüche auf Kostenerstattung und Honorare müssen innerhalb von 6 Wochen nach dem entsprechenden Anlass angemeldet werden. Die entsprechenden Abrechnungsvorlagen sind im Downloadbereich der Verbands-Website zu finden. Die vollständig ausgefüllte und unterschriebene Abrechnung geht an:
Christiane Gräf - Hindenburgdamm 78, 12203 Berlin

Mit Inkraftsetzung dieser Kostenordnung werden alle bisherigen Kostenordnungen hinfällig.